

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Schweineställen:

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden.

Anmerkung:

Der Austausch bestehender Fenster ist nur zuwendungsfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden:

- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde (einschließlich der damit ggf. verbundenen Änderungen des Entmistungsverfahrens),
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen und Kühlaggregate,
- in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckentränken,
- in Einrichtungen zur Verbesserung des Liegekomforts (z. B. Gummimatten, eingestreute Liegeflächen),
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (z. B. Trennwände, Teilflächen mit geringer Perforation oder Festflächen),
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich bzw. in tiergerechtere Kastenstände,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen im Abferkelbereich,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (z. B. Heizung, Abdeckung),
- in Umbauten, durch die Außenklimareize für die Tiere geschaffen werden.

Anmerkung:

Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden.

Die Schaffung eines zusätzlich notwendigen Flächenbedarfes zur Aufrechterhaltung des bestehenden Tierbestandes ist in allen Bereichen zuwendungsfähig (auch Um- und Anbau).

Eine Förderung kann nur nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Fachberatung des AELF¹ erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

¹ Gemäß LMS Gz.: A1-0312-1/1378 vom 12.07.2021